

Untersuchungsorgan, das schon im Ermittlungsverfahren die Erfordernisse sichert, die für die spätere Entscheidung notwendig sind, konzentriert sich daher in der Vernehmung auf die Protokollierung der erwähnten Umstände in gestraffter Form.

Ist der Beschuldigte einer wiederholten Straftat rechts Verletzung verdächtig, so brauchen die Ermittlungen nur für den Zeitraum von der Rechtskraft des letzten verurteilenden Urteils bzw. vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug bis zur Gegenwart geführt werden. In diesem Fall sind die Vorstrafenakten so früh wie möglich herbeizuziehen.

Bei der differenzierten Ermittlung von Ursachen und Bedingungen der Straftat sollte sich das Untersuchungsorgan stets vergegenwärtigen, daß das Strafverfahren nicht von den Erfordernissen der kriminologischen Forschung bestimmt wird, wenn es auch dafür eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Die Untersuchungsorgane haben „ihre Aufgabe bei der Feststellung der Ursachen und Bedingungen einer Straftat erfüllt ..., wenn sie die unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren aktuellen Ursachen und Bedingungen festgestellt und die im konkreten Fall gegebene Funktion dieser Erscheinungen sowie ihre Gewichtung bestimmt haben“.<sup>77</sup> Demzufolge ermittelt das Untersuchungsorgan die Ursachen und Bedingungen nur mit einem Arbeitsaufwand, der in angemessenem Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Straftat und in richtiger Proportion zur Schwere der Straftat steht. Sind die Ursachen und Bedingungen bereits bekannt oder haben offensichtlich keine begünstigenden Bedingungen gewirkt, so haben (im Interesse der Rationalität der Beweisführung) dahingehende Ermittlungen zu unterbleiben.

Wird bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten Jugendlicher bereits während der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung erkannt, daß es vorwiegend um die Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des jugendlichen Täters geht und daß insoweit auf die Wirksamkeit der durch die Organe der Jugendhilfe eingeleiteten bzw. noch einzuleitenden Erziehungsmaßnahmen oder auf die Wirksamkeit der durch andere gesellschaftliche Erziehungs-träger bereits eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen vertraut werden darf, *so wird von der Strafverfolgung abgesehen* (§ 67 StGB; § 75 StPO). In diesem Fall wird der jugendliche Täter nicht als Beschuldigter vernommen, sondern seine Aussagen werden nur in einem Befragungsprotokoll festgehalten. Über alle weiteren Prüfungshandlungen (Erkundigungen in der Schule, im Betrieb und bei den Eltern) fertigt das Untersuchungsorgan ein zusammenfassendes Protokoll.<sup>78</sup> Dieses Protokoll bildet die Grundlage der Entscheidung über das Absehen von der Strafverfolgung und hat zu enthalten: